

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 10 (1943)
Heft: 10-12

Vereinsnachrichten: Reglement der Zentralstelle der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglement der Zentralstelle der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung

I. Name, Sitz, Zweck

1. Die Zentralstelle der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung hat ihren Sitz in Bern. Sie dient:
 - a) als Sammelstelle für familiengeschichtliche Literatur;
 - b) als Auskunft- und Beratungsstelle in familienkundlichen Fragen;
 - c) als Forschungsstelle;
 - d) als Verkaufsstelle für die von der SGFF herausgegebenen Formulare und Druckschriften.

II. Organisation

2. Zur Leitung der Zentralstelle wählt die Hauptversammlung der SGFF eine aus mindestens 3 Mitgliedern der Ortsgruppe Bern bestehende Aufsichtskommission und aus deren Mitte den Obmann. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
3. Die Aufsichtskommission wählt für die Besorgung der allgemeinen Geschäfte einen Sekretär und für den Auskunft- und Forschungsdienst einen Genealogen. Beide werden auf Grund eines Vertrages angestellt, der vom Präsidenten der Gesellschaft mitunterzeichnet sein muss. Der Vertrag kann beidseitig auf 2 Monate hin gekündigt werden.
4. Der Sekretär erhält monatlich eine feste Entschädigung, dessen Höhe vom Vorstand der Gesellschaft jährlich bestimmt wird.
5. Bibliothek und Archiv der Zentralstelle werden ehrenamtlich von einem von der Aufsichtskommission zu wählenden Bibliothekar besorgt. Die Bibliothek ist in der Schweizerischen Landesbibliothek deponiert und untersteht deren Benutzungsordnung.
Sie erhält von der Redaktion des Familienforschers alle dort eingehenden Besprechungsexemplare. Für Ankäufe und zur Instandstellung der Bücher wird der Aufsichtskommission jährlich ein vom Vorstand der Gesellschaft zu bestimmender Kredit zur Verfügung gestellt.
6. Die Gesellschaftskasse überweist der Zentralstelle die Stammeinlage des Postscheckkontos. Als Adresse der Zentralstelle gilt die Wohnadresse des Sekretärs.

III. Tätigkeit

7. Die Aufsichtskommission steht dem Sekretär und dem Genealogen beratend zur Seite. Sie prüft deren Tätigkeit und alljährlich zuhanden

- der Hauptversammlung der SGFF Tagebuch und Buchführung. Sie tritt je nach Bedarf, mindestens aber einmal im Vierteljahr zusammen.
8. Der Sekretär soll durch seine Tätigkeit das Ansehen der ideellen Zielen dienenden Zentralstelle wahren und fördern. Er ist für die gesamte Korrespondenz unterschriftsberechtigt. In wichtigen Angelegenheiten, wie Eingaben an Behörden, unterzeichnet er zusammen mit dem Obmann der Ausichtskommission.
 9. Der Sekretär hat über den Auskunfts- und Forschungsdienst ein Tagebuch zu führen. Ueber die gesamte Tätigkeit der Zentralstelle hat er jährlich zuhanden der Kommission einen Bericht abzufassen.
 10. Der Genealoge erledigt zuhanden der Zentralstelle die Auskünfte, die nicht allgemeiner Natur sind und die eigentlichen Forschungsaufträge. Ist es ihm wegen räumlicher Entfernung oder aus anderen Gründen nicht möglich, bestimmte Aufträge auszuführen, so sind diese vom Sekretär einem von der Aufsichtskommission zu bezeichnenden Korrespondenten zu übergeben.
 11. Alle Auskünfte und ausgeführten Forschungen sind vom Genealogen und den Korrespondenten der Zentralstelle im Doppel unterzeichnet einzureichen. Die Doppel verbleiben als Eigentum der Zentralstelle in deren Archiv. Im Einverständnis mit der Aufsichtskommission kann sie Drittpersonen Einsicht gewähren.
Die Rechnungsstellung erfolgt gegenüber der Zentralstelle nach einheitlichem Tarif. Der Sekretär besorgt den Verkehr mit den Auftraggebern und stellt ihnen Rechnung. Er überweist dem Verfasser der Arbeit nach Bezahlung der Rechnung sämtliche Auslagen für Gebühren und Unkosten, sowie dessen Honorar.
 12. Aus dem Verkauf der Formulare und Druckschriften überweist die Zentralstelle 90 % des Erlöses an die Gesellschaftskasse.

IV. Tarif

13. Der Genealoge und die Korrespondenten stellen der Zentralstelle nach folgendem Tarif Rechnung:
 - a) *Auskünfte* (Literaturangaben, Beratungen etc.):
Grundgebühr Fr. 1.— pro Auskunft. Erfordert die Beantwortung mehr als eine halbe Stunde Arbeitszeit, so wird für jede weitere halbe Stunde ein Zuschlag von Fr. 1.70 berechnet.
 - b) *Nachforschungen*:
Für die Berechnung des Honorars auf Grund der aufgewendeten Arbeitszeit ist ein Spezialtarif massgebend.
 - c) *Spesen*:
Der Rechnung wird eine Aufstellung über die bezahlten Gebühren, Fahrtauslagen und anderen Unkosten beigelegt.

14. Die Zentralstelle berechnet den Auftraggebern für Auskünfte die Grundgebühr von Fr. 1.20 und für Nachforschungen die aufgewendete Arbeitszeit nach Spezialtarif, ausserdem sämtliche Spesen. Mitglieder der Gesellschaft erhalten eine Ermässigung von 10 % auf das berechnete Honorar.
15. Für umfangreiche Aufträge, die einen Zeitaufwand von mehr als 50 Arbeitsstunden beanspruchen, kann die Zentralstelle, auf Vorschlag des Genealogen, mit dem Auftraggeber eine besondere Vereinbarung treffen, die von der Aufsichtskommission zu genehmigen ist.
- Angenommen von der Hauptversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung in Solothurn am 26. September 1943.

Eine Familiengeschichte aus der Innerschweiz

Dr. Ludwig Suter: *Die von Hospenthal*. Geschichte einer Familie der Innerschweiz. Luzern, Eug. Haag, 1942. 118 S.

Diese im 95. Band des «Geschichtsfreund» veröffentlichte Abhandlung ist soeben in einem Sonderabdruck erschienen. Das Urserntal war bis ins 13. Jahrhundert von Räto-Romanen bewohnt, bildete eine einzige Gemeinde und gehörte als freie Landschaft bis ins 17. Jahrhundert dem Kloster Disentis. Aber bereits vor dem 12. Jahrhundert hatten sich auch Walser (aus dem Oberwallis) dort angesiedelt und langsam die romanische Sprache verdrängt. Die bedeutendste Ortschaft war Ospital (romanisch), später dann auf deutsch «Hospital» und schliesslich «Hospental» genannt. Sie liegt, 1484 m ü. M., am Kreuzweg Furka-Oberalp und Gotthard-Schöllenen und hatte stets eine kleine Bevölkerungszahl. Als ein altes Stammgeschlecht sind die «de Orsaria» («von Ursern») als erstes im Jahr 1239 urkundlich nachgewiesen, deren Nachkommen, etwa 40 Jahre später, «de Hospitali» genannt wurden, die im Verlauf der Jahrhunderte vielfältige Rollen gespielt und sich besonders als Talamänner von Ursern ausgezeichnet haben. Da wird z. B. auch ein Johann von Hospital erwähnt, der unter den im Jahre 1311 zur Königswahl nach Rom ziehenden 100 österreichischen Rittern als der reichste von allen gegolten hat. 1425 verkauften die Hospental ihre Burg, da das Geschlecht um jene Zeit dort ausgestorben ist. Hingegen hatte es sich bereits lange vorher nach Chur, Altdorf, Wassen, besonders auch nach Luzern seit Ende des 13. Jahrhunderts, nach Arth seit dem 14. Jahrhundert, nach Zug seit 1376 und schliesslich auch nach Zürich seit 1655 verpflanzt. Ein Teil der Arther Hospital wandte sich der Reformation zu, wanderte nach Zürich aus und veranlasste in der Folge Zwistigkeiten zwischen Schwyz und Zürich (den sog. «Nikodemiten-» oder «Hummelhandel»), die zum Villmergerkrieg führten. Schon 70 Jahre vorher, 1580, waren sie in den «Finninger-» oder «Mühlhauserhandel», und schliesslich,